

Erläuternder Bericht zum Vorentwurf des kantonalen Gewässerschutzgesetzes (kGSchG)

Der Staatsrat hat, per Beschluss vom, den Vorentwurf des kantonalen Gewässerschutzgesetzes, zusammen mit dem vorliegenden Bericht, in die Vernehmlassung gegeben.

1. Gegenstand und Zweck des Vorentwurfs

Der Vorentwurf des kantonalen Gewässerschutzgesetzes ist eine Totalrevision des Gesetzes vom 16. November 1978 betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer gegen die Verunreinigung (GVGSchG, SR/VS Nr. 814.2).

Diese Revision ist vor allem notwendig, um der **enormen Entwicklung der Bundesgesetzgebung** im Bereich des Gewässerschutzes Rechnung zu tragen, die seit Inkrafttreten des GVGSchG stattgefunden hat. Letzteres bezieht sich noch auf das ehemalige Bundesgesetz von 1971, das 1991 vom heutigen abgelöst wurde, welches seither auch schon wieder bedeutenden Änderungen unterzogen worden ist. Auch die bei Inkrafttreten des GVGSchG 1980 noch gültigen Bundesverordnungen sind inzwischen durch völlig neue Gesetzestexte ersetzt worden.

Das heutige kantonale Recht regelt im Wesentlichen den **qualitativen** Schutz der Gewässer, während im heutigen Bundesrecht als Neuerung auch noch der **quantitative** Schutz (zum Beispiel die Restwassermengen nach Wasserentnahmen) hinzugekommen ist. Die letzte grosse Änderung des Bundesrechts (Änderung vom 11. Dezember 2009 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer, **GSchG**, SR Nr. 814.20, in Kraft seit: 1.1.2011; Änderung vom 4. Mai 2011 seiner Verordnung vom 28. Oktober 1998, **GSchV**, SR Nr. 814.201, in Kraft seit: 1.6.2011) betraf den Bereich der **Gewässerrenaturierung**, woraus sich die Notwendigkeit ergibt, die Revision des GVGSchG mit einer Änderung des kantonalen Wasserbaugesetzes zu koordinieren..

Als **schwerpunktmässige Ziele der Totalrevision** des Gesetzes betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vor der Verunreinigung vom 16. November 1978 wurden vom Staatsrat in seinem Beschluss vom 30. April 2010 die folgenden genannt:

- die Zuständigkeiten und Verfahren im Vollzug von Gesetz und Verordnung des Bundes über den Gewässerschutz definieren und, durch gezielte Ergänzungen, die Anwendung des materiellen Rechts umfangmässig beschränken;
- die Aufgabenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden entflechten, gemäss den Grundsätzen der NFA II und mit Rücksicht auf die den verschiedenen Behörden zur Verfügung stehenden Ressourcen;
- eine ganzheitliche und regionalisierte Wasserwirtschaft fördern, namentlich durch die Schaffung finanzieller Anreize;
- die gezielte Subventionierung von Entwässerungs- und Abwasserbehandlungsanlagen aufrechterhalten, wobei die nach Finanzkraft der Gemeinde abgestufte Subventionierung abgeschafft wird;
- die Rahmenbedingungen für eine kostendeckende Entwässerung und Abwasserbehandlung (durch kommunale Abgaben) festlegen.

2. Entwicklung der Gesetzgebung auf Bundesebene und Rechtslage im Kanton Wallis

Der Rechtsbereich des Gewässerschutzes wird durch das GSchG und die GSchV geregelt. Durch das Inkrafttreten des GSchG per 1. November 1992 konnte das Bundesgesetz vom 8. Oktober 1971 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung (GSchG) aufgehoben werden, welches seinerzeit das erste diesbezügliche Gesetz des Bundes überhaupt vom 16. März 1955 abgelöst hatte.

Im Zuge der Weiterentwicklung des GSchG wurden die zahlreichen veralteten Bundesverordnungen zusehends revidiert und schliesslich zwecks Vereinfachung ersetzt durch einen einzigen Gesetzestext, die heutige GSchV.

Wie unter Punkt 1 bereits erwähnt, hat der Geltungsbereich des Bundesrechts erheblich zugenommen, vor allem durch die Erweiterung auf den Bereich des **quantitativen Schutzes** und der **Renaturierung**.

Allgemein lässt sich feststellen, dass die Anzahl und die Schwierigkeit der Aufgaben, die den Kantonen und/oder Gemeinden auferlegt werden, enorm zugenommen haben, während die finanziellen und personellen Mittel jedoch keine entsprechende Anpassung erfahren haben. Um für eine effiziente Erledigung dieser Aufgaben zu sorgen, ist es unerlässlich, dass die Zuständigkeiten auf kantonaler und kommunaler Ebene klar geregelt werden und dass dabei Rücksicht genommen wird auf die Kenntnisse und Mittel, über welche die verschiedenen Behörden verfügen.

Die kantonale Gesetzgebung wurde nur sehr vereinzelt an all die Revisionen auf Bundesebene **angepasst**. Die Gesetzesänderungen des kantonalen Rechts betrafen ausschliesslich das kantonale Gesetz selber (4 Änderungen betreffend 5 Artikel). Alle anderen Gesetzeserlasse, die im Folgenden aufgezählt werden, sind seit ihrer Einführung unverändert geblieben. Von diesen wurden lediglich deren zwei neue, die Grundwasserschutzbereiche, -zonen und -areale betreffende Erlasse, vom Staatsrat verabschiedet.

- Reglement betreffend das Verfahren über die Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen und -arealen	31.01.1996	814.200
- Beschluss betreffend die Grundwasserschutzareale	07.01.1981	814.201
- Beschluss betreffend die Verwendung von Unkrautvernichtungsmitteln bei der Reinigung von Kanälen und Flüssen	03.02.1972	814.202
- Beschluss betreffend die Ortssanierung	02.04.1964	814.203
- Beschluss betreffend die Beseitigung von ausgedienten Motorfahrzeugen und die Errichtung ihrer Abstellplätze	15.09.1976	814.204
- Beschluss betreffend die Kies- und Sandausbeutung	10.04.1964	814.206

Anzuführen wäre auch noch der Beschluss betreffend die Trinkwasseranlagen vom 8. Januar 1969 (SR/VS Nr. 817.101), welcher ein paar Bestimmungen zum Gewässerschutz enthält.

In verschiedenen Bereichen ist die kantonale Gesetzgebung überholt, regelt die Kompetenzen in der Anwendung von Bundesrecht nicht mehr eindeutig und wird folglich den heutigen Ansprüchen nicht mehr gerecht.

3. Ausarbeitung des Entwurfs und Vernehmlassung

Der Vorsteher des Departements für Verkehr, Bau und Umwelt hat eine Arbeitsgruppe eingesetzt, bestehend aus Mitarbeitern der Dienststelle für Umweltschutz und seines Verwaltungs- und Rechtsdienstes, und sie mit der Revision des GVGSchG beauftragt.

In Anbetracht der zahlreich anzubringenden Anpassungen (s. Punkte 1 und 2 dieses Berichts) wurde beschlossen, das kantonale Vollzugsgesetz einer **Totalrevision** zu unterziehen, die dem Sinn der Bundesgesetzgebung entspricht und die sich, insofern es sich um ein vergleichbares Unterfangen handelt, das neue kantonale Umweltschutzgesetz vom 18. November 2010 (kUSG) zum Vorbild nimmt.

Im Sommer 2010 fand eine erste informelle Vernehmlassung bei den Dienststellen für Gemeindeangelegenheiten, Raumentwicklung, Verbraucherschutz, Flussbau, Energie, Natur und Landschaft sowie Fischerei statt. Danach musste zugewartet werden, bis die neuen Vorschriften des Bundes in Sachen Renaturierung bekannt wurden. Die diesbezüglichen Änderungen des GSchG und der GSchV traten per 1. Januar bzw. per 1. Juni 2011 in Kraft. Im vorliegenden Vorentwurf sind die Resultate der informellen Vernehmlassung berücksichtigt, und auch die kantonalen Bestimmungen, die für die Umsetzung der neuen Bestimmungen des Bundes über die Renaturierung notwendig sind, haben darin Eingang gefunden.

Im heutigen GVGSchG sind die Kompetenzen nicht immer klar geregelt, und es überträgt die Anwendung des Bundesrechts grundsätzlich den Gemeinden (Art. 21 des heutigen GVGSchG). In der Praxis **sind es die Gemeinden, welche heutzutage die Wasserversorgung, die Entwässerung und die Wasserbehandlung sowie die wasserbaupolizeilichen Interventionen sicherstellen. Dieser Vorentwurf sieht vor, diese Aufgaben in der Kompetenz der Gemeinden zu belassen, während die übrigen Bereiche dem Staat unterstellt werden sollen.** Diese Aufteilung entspricht dem Prinzip der dezentralisierten Leistungserbringung und dient der erforderlichen Steigerung der Effizienz und Vereinfachung der Verfahren, denn die zunehmende Komplexität des Umweltrechts im weiteren Sinne droht, die kleineren Gemeinwesen zu überfordern.

Das kantonale Gesetz bestimmt im Wesentlichen die Kompetenzen und Verfahren zum Vollzug von Bundesrecht. Dieses ist fast abschliessend und enthält sogar mehrere formalrechtliche Bestimmungen, die für die Kantone zum Teil zwingend sind (zum Beispiel die Forderung, dass gewisse Bewilligungen nur auf Ebene des Staates erteilt und nicht an die Gemeinden delegiert werden dürfen). Dennoch wurden einige kantonale Sonderregelungen hinzugefügt, namentlich in Sachen Subventionen. Aus den eben genannten Gründen handelt es sich aber nicht um ein einfaches Vollzugsgesetz, weshalb es berechtigter Weise als "kantonales Gewässerschutzgesetz" bezeichnet werden kann.

Aufgrund der materiellen Rechtsnormen, die er enthält, ist der Vorentwurf dem fakultativen Referendum unterstellt (Artikel 40 des Gesetzes über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten vom 28. März 1996, SR/VS Nr. 171.1).

Um die Ansprüche von Seiten der Gemeinden, der betroffenen Wirtschaftskreise, der Umweltschutzorganisationen und der verschiedenen Dienststellen angemessen zu würdigen, wurde beschlossen, ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

4. Antrag des Vorentwurfs

Um die heute anstehenden Probleme zu lösen, die sich aus dem Vollzug des geltenden Gewässerschutzrechts ergeben, stellt dieser Vorentwurf die folgenden Anträge, die sich innerhalb des vom Bund vorgegebenen rechtlichen Rahmens bewegen:

- klare Verteilung der **Kompetenzen** in der Anwendung des Bundesrechts, mit einer Aufgabenverteilung gemäss den Prinzipien der NFA II (die Gemeinden sind im Wesentlichen zuständig für die Wasserversorgung, die Entwässerung und die Wasserbehandlung sowie die polizeilichen Interventionen, während die komplexeren Aufgaben sowie die Erteilung von Spezial- und Ausnahmegewilligungen den kantonalen Instanzen vorbehalten sind).

- Einführung von Bestimmungen, die zur **Subventionierung** von Entwässerungs- und Wasserbehandlungsanlagen erforderlich sind, wobei das Kriterium der Finanzkraft der Gemeinden entfällt und ein Zusammengehen bei der Entwässerung und Wasserbehandlung auf regionaler Stufe gefördert werden soll.
- Gesetzliche Verankerung der **Attraktion von Entscheidungskompetenzen**, als System der materiellen und formellen Verfahrenskoordination (Zuweisung der Kompetenz zur Erteilung von Einzelbewilligungen an die Behörde des massgeblichen Verfahrens).

5. Kommentar zu den einzelnen Artikeln

Der Gesetzesvorentwurf ist in zwei Hauptkapitel unterteilt. Das eine enthält die allgemeinen Bestimmungen über die Organisation, das Verfahren und die Finanzierung, die für alle von diesem Gesetz geregelten Bereiche der Gesetzgebung von Bund und Kantonen gleichermassen gelten. Das andere geht auf die Besonderheiten der einzelnen Regelungsbereiche ein. Schliesslich sei noch auf die Wichtigkeit des 3. Kapitels hingewiesen, welches die Vollzugsbestimmungen, Schlussbestimmungen und Übergangsbestimmungen enthält. In diesem 3. Kapitel ebenfalls enthalten sind die Änderungen des kantonalen Gesetzes über den Wasserbau, welche infolge der neuen Anforderungen des GSchG und der GSchV in Sachen Renaturierung (s. oben) erforderlich geworden sind.

1. Kapitel Allgemeine Bestimmungen

Dieses Kapitel hat die oben erwähnten allgemeinen Aspekte zum Inhalt, es ist in 4 Abschnitte unterteilt.

1. Abschnitt Zweck, Geltungsbereich und allgemeine Organisation

Artikel 1 Zweck und Geltungsbereich

Dieser Artikel benennt den Zweck des Vorentwurfs des Gesetzes (welcher jenem des Bundesgesetzes entspricht, nämlich den **qualitativen und quantitativen Schutz** vor nachteiligen Einwirkungen) und bestimmt seinen Geltungsbereich, welcher die ober- und unterirdischen Gewässer umfasst. Er benennt ausserdem als grundlegenden Zweck, die bundesrechtlichen Bestimmungen der Regelungsbereiche (GSchG und GSchV) im vom Bund vorgegebenen Rahmen **anzuwenden und zu ergänzen** und die Verfahren sowie die zuständigen Behörden zu bezeichnen.

Artikel 2 bis 5 Zuständige Behörden

Gemäss der heutigen kantonalen Gesetzgebung ist der Staatsrat jene kantonale Behörde, welche die Oberaufsicht über den Gewässerschutz ausübt, während die eigentliche Aufgabe der Überwachung des rechtmässigen Vollzugs der gesetzlichen Bestimmungen dem für den Umweltschutz zuständigen Departement (nachstehend: Departement) obliegt. Unterstützt wird es dabei von der Fachstelle im Sinne von Artikel 49 Abs. 1 GSchG, welche die für den Umweltschutz zuständige Dienststelle (nachstehend: Dienststelle) ist. Der Vorentwurf schlägt vor, an dieser allgemeinen Zuständigkeitsregelung festzuhalten.

Wie unter Punkt 3 dieses Berichts bereits erwähnt, überträgt die heutige kantonale Gesetzgebung die Anwendung von Bundesrecht grundsätzlich den Gemeinden (Art. 21 des heutigen GVGSchG). In der Praxis sind es die Gemeinden, welche heutzutage die Wasserversorgung, die Entwässerung und die Abwasserbehandlung sowie die wasserpolizeilichen Interventionen sicherstellen. Der Vorentwurf schlägt vor, den Gemeinden ihre Kompetenz in diesen Bereichen zu belassen und den Kanton mit den übrigen Aufgaben zu betrauen. Das Departement und die Dienststelle sind für alles

zuständig, was nicht ausdrücklich der Zuständigkeit einer anderen Behörde zugewiesen wird.

Artikel 6 Wasserpolizei und Interventionsdienst

Die Kantone sind verpflichtet, ein System einzurichten, das es ermöglicht, auf eine **Verschmutzung oder unmittelbare Verschmutzungsgefahr** zu reagieren. Dazu gehört eine administrative Organisationsstruktur und ein örtlich verfügbarer Interventionsdienst.

Die Gemeinden sind, aus praktischen Gründen der Vertrautheit mit dem Gelände, wohl **am besten zur Erfüllung dieses Polizeiauftrags geeignet**. Sie tun dies, auch für die Rhone und den Genfersee, mittels ihrer lokalen Organe. Was das Eingreifen vor Ort betrifft, so sind damit natürlich die **Einsatzkräfte der Polizei und Feuerwehr** zu betrauen, seien diese nun kommunale oder kantonale Einheiten. Die Aufteilung der finanziellen Verantwortung zwischen Kanton und Gemeinden für das Interventionsmaterial hat sich nach der Gewässerhoheit zu richten, wobei sich die Rhone und der Genfersee unter alleiniger Hoheit des Staates befinden. Was die Übernahme der Kosten (Abwälzung auf den Verursacher) betrifft, so erfolgt diese nach dem in Artikel 15 dargelegten Verursacherprinzip.

2. Abschnitt Verfahrenskoordination, Bewilligungen, Zusammenarbeit und Herstellung der Gesetzeskonformität

Artikel 7 Berücksichtigung der Anforderungen des Gewässerschutzes im massgeblichen Verfahren

Es kommt dasselbe System wie schon in der Gesetzgebung über den Umweltschutz zur Anwendung vom 18. November 2010, und zwar ohne dass hier das vom kantonalen Baugesetz (Art. 15 Abs. 2 SR/VS Nr. 705.1) aufgestellte Prinzip noch einmal umschrieben wird. Demnach erfolgt die Abklärung der gesetzlichen Anforderungen des Gewässerschutzes im Rahmen des so genannten massgeblichen Verfahrens (oder Leitverfahrens), das heisst in jenem des **Baubewilligungsverfahrens im Sinn der Raumplanung** (wozu auch die in diesem Rechtsbereich vorgesehenen Planungsverfahren gehören). Diese Gewichtung des Umweltrechts wird noch dadurch verstärkt, dass die kantonale Fachstelle im Falle einer sich abzeichnenden Auswirkung auf den Gewässerschutz hinzugezogen werden muss. In Absatz 4 wird schliesslich festgehalten, dass die Behörde im massgeblichen Verfahren verpflichtet ist, die Erfüllung der in der Bewilligung gestellten Anforderungen zu überprüfen.

Artikel 8 Koordination gewässerschutzrechtlicher Spezialbewilligungen mit dem massgeblichen Verfahren

Die kantonale oder kommunale Behörde des massgeblichen Verfahrens hat den kantonalen gewässerschutzrechtlichen Einzelbewilligungen im Rahmen ihres Gesamtentscheids im Baubewilligungsverfahren Rechnung zu tragen. Es gilt festzuhalten, dass in der alltäglichen Praxis eine Umweltbewilligung, also eine so genannte Einzelbewilligung, nur sehr selten allein erteilt wird, ohne dass sie in einem Zusammenhang zu einer Baute oder Anlage stünde. Wie bereits weiter oben (s. 4.) dargelegt, gilt es, das **System zur Attraktion der Entscheidkompetenzen** einheitlich anzuwenden. Diese Form der materiellen und formellen Verfahrenskoordination, die über die von Artikel 25a des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 27. Juni 1979 propagierte einfache Koordination hinausgeht, hat sich in der kantonalen Praxis bewährt, seit sie per Staatsratsbeschluss vom 12. April 2000 und durch den Artikel 13 des Ausführungsreglements der Bundesverordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (SR/VS Nr. 814.100) eingeführt wurde. Somit werden sämtliche gewässerschutzrechtlichen Bewilligungen durch die eine Behörde erteilt, die allein zuständig für die Erteilung der so genannten massgeblichen Bewilligung (oder: Hauptbewilligung) ist, selbst wenn die einzelnen Bewilligungen von Behörden stammen, die nach dem vorliegenden Gesetz zu entscheiden befugt sind. Das System entspricht der von der Rechtsprechung des Bundesgerichts geforderten Vereinfachung und Beschleunigung der Verfahren.

Für die in der Praxis sehr selten eintretenden Fälle, in denen für eine der Einzelbewilligungen oder die massgebliche Bewilligung der Entscheid negativ ausfällt, ermöglicht es die Kompetenz der Behörde im massgeblichen Verfahren, einen abweichenden Entscheid zu treffen, die Zielvorgabe der Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung einzuhalten.

Wird die massgebliche Bewilligung durch die Gemeinde erteilt, so genügt es, die Entscheide einer einfachen formellen Koordination zu unterziehen, die in der gleichzeitig erfolgenden Entscheideröffnung besteht.

Artikel 9 Zusammenarbeit

Für die Anwendung der Gewässerschutzgesetzgebung ist es unerlässlich, dass die verschiedenen zuständigen Behörden zusammenarbeiten. Die **Delegation der Ausführung von Aufgaben (namentlich zur Kontrolle und Überwachung) an Dritte** liegt im Sinne des Artikels 49 GSchG. Solche Aufgabendelegationen waren bereits Gegenstand von Vereinbarungen zur Zusammenarbeit mit dem Garagengewerbe und im Bereich der Tankanlagen für wassergefährdende Flüssigkeiten.

Eine weitere Form der Zusammenarbeit stellt die Koordination von Gewässerschutzmassnahmen innerhalb desselben **Einzugsgebiets** dar, in einem Gebiet also, das aus hydrologischer, aber nicht aus politischer Sicht eine Einheit bildet. Derselbe einzugsgebietsabhängige Ansatz findet bereits bei der Bestimmung von Sanierungsmassnahmen für bestehende Wasserentnahmen Anwendung (Art. 80 GSchG).

Artikel 10 Sanierung bestehender Anlagen

Es wird auch dahingehend eine Symmetrie mit dem neuen kantonalen Umweltschutzgesetz hergestellt, dass die Befugnis, die Sanierung einer nichtkonformen Anlage anzuordnen, jener Behörde erteilt wird, die befugt ist, **den Bau in Zusammenhang mit einer Abänderung zu bewilligen**. Somit bleibt die Übersichtlichkeit des Verfahrens gewahrt.

Davon **ausgenommen** ist die Sanierung von Entsorgungs- und Behandlungsanlagen für das verschmutzte Abwasser von Industriebetrieben, welche über eine eigene Abwasserreinigungsanlage verfügen (Art. 27), von Lageranlagen für Hofdünger (Art. 29), von bestehenden Bauten und Anlagen, welche Trinkwasserfassungen gefährden (Art. 32), von Garagen, Karosserie-Werkstätten und verwandten Betrieben, in welchen verschmutztes Abwasser anfällt, das vor Einleitung in die öffentliche Kanalisation vorbehandelt werden muss (Art. 36).

Artikel 11 Umbau oder Erweiterung sanierungsbedürftiger Anlagen

Diese Bestimmung ist identisch mit **Artikel 18 USG**, dessen Wortlaut hier direkt übernommen werden soll, um in befriedigender Weise die Anforderungen der Wirtschaftlichkeit und der Gleichheit in der Rechtsanwendung zu regeln (vgl. Botschaft des Bundesrates vom 31. Oktober 1979, im Bundesblatt 1979 III 749 ff., ad Art. 17 S. 798).

Artikel 12 Ersatzvornahme

Die Grösse der Gefahr, die durch eine Beeinträchtigung des Wassers entstehen kann, bedingt, dass die mit der Anwendung der Gesetzgebung beauftragte Behörde deren Vollzug beaufsichtigt und bei Bedarf im Unterlassungsfall ohne Verzögerung einschreiten kann. Eine solche Situation kann entweder von einem **Privaten**, an den sich die gesetzlichen Verpflichtungen in erster Linie richten, hervorgerufen werden, oder aber durch die von einem Privaten zur Anwendung des Gesetzes angerufene **Behörde**, die ihren Pflichten nicht nachkommt, oder die sogar die ihr von Gesetzeswegen direkt aufgetragenen Pflichten nicht erfüllt. In diesem Fall der Säumigkeit seitens der Behörde interveniert das für den Gewässerschutz zuständige **Departement** in seiner Eigenschaft als Aufsichtsbehörde.

3. Abschnitt **Ausbildung, Information und Beratung**

Artikel 13 Ausbildung

Es wird vorgeschlagen, dass Kanton und Gemeinden die Kosten für die berufliche Aus- und Weiterbildung in Sachen Gewässerschutz ihres jeweiligen Personals übernehmen.

Desgleichen wird vorgeschlagen, dass die Dienststelle sich innerhalb der Möglichkeiten ihres Budgets an gezielten Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen Privater in Sachen Gewässerschutz beteiligen kann, wie dies im übrigen auch vom heutigen GVGSchG vorgesehen wird. Dies entspricht auch der heutigen Praxis, denn die Dienststelle beteiligt sich bereits finanziell an der Durchführung diverser Kurse, namentlich an solchen für das ARA-Betriebspersonal.

Artikel 14 Information und Beratung

Diese Bestimmung entspricht dem Sinn von **Artikel 50 GSchG**.

Eingang in diese Bestimmung hat auch die Vollzugskompetenz der in Artikel 49 Abs. 1 GSchG formulierten Vorschrift gefunden, wonach über den Zustand der **Badeplätze** zu informieren ist, was naheliegender Weise der kantonalen Instanz für die Wasserhygiene aufgetragen wird.

Genauso naheliegend ist es, die Information und Beratung im **landwirtschaftlichen Bereich** in die Hände der für die Landwirtschaft zuständigen Dienststelle zu legen.

4. Abschnitt **Finanzierung**

Artikel 15 Verursacherprinzip

Diese Bestimmung nimmt Bezug auf **Artikel 3a GSchG**. Die Kosten, die von einem Unbekannten oder Zahlungsunfähigen verursacht werden, von der Allgemeinheit zu tragen sind, das heisst von den Gemeinden, ausser im Falle der Rhone oder des Genfersees, die unter die Hoheit des Kantons fallen.

Artikel 16 Gebühren, Vorschüsse, Sicherheiten und andere Garantien

Diese Bestimmung übernimmt den Wortlaut des Artikels 11 des neuen Umweltschutzgesetzes vom 18. November 2010, welcher sich wiederum auf den heute gültigen **Beschluss des Staatsrats vom 28. November 1990 über die Kosten und Gebühren für Verrichtungen im Umweltbereich** stützt. Die Möglichkeit, als Garantie für die Abgaben, Kosten, Gebühren und Auslagen für Ersatzvornahmen auf ein gesetzliches Grundpfandrecht zurückzugreifen, ist die einzige Neuerung gegenüber diesem Gesetzeserlass.

Artikel 17 Abgaben zur Deckung der Kosten öffentlicher Entwässerungs- und Wasserbehandlungsanlagen

Der **Art. 60a GSchG** verlangt, dass die gesamten Kosten für die Behandlung von verschmutztem und unverschmutztem Abwasser, mittels Erhebung von **Kausalabgaben**, den Verursachern dieser Abwässer überbunden werden. Die Abgaben dienen der Deckung der fixen und variablen Kosten, wie aus Art. 60a GSchG hervorgeht. **Fixkosten** sind die Kosten für Infrastruktur (Zinsen und Abschreibungen auf Behandlungsanlagen inklusive Leitungen, Kosten für Administration, Information usw.). **Variable Kosten** sind die Kosten für die Abwasserbehandlung (ARA) und die Betriebskosten für die Leitungsanlagen.

Gemäss Art. 60a Abs. 3 GSchG sind die Inhaber von Entwässerungs- und Wasserbehandlungsanlagen zur Bildung von Rückstellungen für die Anlagenerneuerung verpflichtet. In diesen Fonds fliessen die in Abs. 2 und 3 des Artikels 17 kGSchG genannten

Gebühren. Es ist wichtig, dass alle Gemeinden solche Rückstellungen bilden, damit die Erneuerung alternder Entwässerungs- und Wasserbehandlungsanlagen sichergestellt werden kann.

Abgesehen von den steuerlichen Abgaben, die Grundstückseigentümer (für die Aufwertung ihres Grundstücks durch das Kanalisationsnetz und die ARA) leisten, können die Gemeinden eine **einmalige Anschlussgebühr** sowie eine **jährlich fällige Nutzungsgebühr** erheben.

Die Anschlussgebühr wird nach denselben Kriterien festgelegt wie die jährliche Nutzungsgebühr, obschon die Anforderungen für diese einmalige Gebühr weniger hoch sind.

Um die Jahresgebühr festzulegen, ist es, aufgrund der Unterscheidung zwischen fixen und variablen Kosten, sozusagen unumgänglich, dass eine **kombinierte Gebühr** eingeführt wird, die sich aus einer Grundgebühr zur Deckung der Fixkosten und einem variablen Gebührenanteil zur Deckung der variablen Kosten zusammensetzt. Während die gemäss Verursacherprinzip aufgestellten Anforderungen an die Berechnungskriterien der Grundgebühr gering sind, ist es für die Berechnung der variablen Gebühr hingegen notwendig, dass als Kriterien die Art des Abwassers (verschmutzt oder unverschmutzt) sowie die Menge des Abwassers (zulässig ist die Berechnung auf Grundlage des bezogenen Wassers) hinzuziehen sind.

Artikel 18 Kantonsbeiträge

Die heutigen Bedingungen für Kantonsbeiträge sind in Art. 23 GVGSchG festgelegt. Die Gesamtheit der Gemeinden im Wallis ist mit einer Kanalisation und einer ARA ausgestattet oder an die Anlagen einer Nachbargemeinde angeschlossen. Daher muss sich die kantonale Beihilfe auf Projekte beschränken, die eine **Kapazitätserweiterung** bestehender Anlagen oder den **Ersatz kleiner Anlagen durch einen Anschluss an eine leistungsstärkere Anlage** beinhalten.

Es wird vorgeschlagen, an den Beiträgen für die Erstellung eines generellen Entwässerungsplans (**GEP**) sowie eines regionalen Entwässerungsplans (**REP**) in der heutigen Form festzuhalten. Auf die neuen Bedingungen für Kantonsbeiträge wird ausführlich unter Punkt 7 dieses Berichts eingegangen.

Artikel 19 Beteiligung an den Kosten für die Reinigung von verschmutztem Abwasser

Hierbei handelt es sich um den heutigen Artikel 26 GVGSchG in vereinfachter Form.

Die Nutzung öffentlicher Gewässer für gewerbliche Zwecke kann sich auf die Bau- bzw. Betriebskosten bestimmter öffentlicher Anlagen, wie der ARA, auswirken. So bringen es zum Beispiel Wasserkraftanlagen mit sich, dass die Abflussmengen in den Wasserläufen unterhalb einer Wasserentnahme verringert werden. Wenn nun die Verdünnungsfähigkeit des Aufnahmegewässers nicht mehr ausreichend ist, so müssen Wirkungsgrad und Reinigungsleistung der ARA heraufgesetzt werden, damit die Anforderungen an die Wasserqualität im Abflussbereich der ARA erfüllt werden können. Die Mehrkosten für die Behandlung sind somit den Inhabern der weiter flussaufwärts liegenden Wasserentnahmen anzurechnen.

Das Departement, durch seine für die Kontrolle und Subventionierung von Reinigungsanlagen zuständige Dienststelle, legt die Beteiligung an den Mehrkosten fest, welche erforderlich ist, um die Erreichung der Gewässerqualitätsziele im Restwassermengen-Abschnitt zu garantieren.

Artikel 20 Fonds

Analog zu den Bestimmungen des Art. 12 kUSG sollen die im Rahmen der Anwendung der Gewässerschutzgesetzgebung erhobenen Bussen und Gebühren sowie sämtliche Sicherheiten dazu verwendet werden, Massnahmen zum Schutz der Gewässer als Ersatzvornahmen, von Amtes wegen oder infolge einer nicht befolgten Anordnung zu finanzieren. Daher ist die Einrichtung eines Fonds erforderlich, auf welchen die eingezogenen Beträge einzubezahlen sind.

Artikel 21 Formelle und materielle Enteignung

Wenn auch die Enteignung dinglicher Rechte (Grundstücke oder Dienstbarkeiten), um den Bau von Anlagen zur Entsorgung und Reinigung von Abwasser zu ermöglichen, immer seltener wird, so können nach wie vor Entschädigungen für Wertminderungen infolge einer materiellen Enteignung in Betracht kommen, zum Beispiel im Falle der Ausscheidung eines Grundstücks aus der Bauzone, weil es sich in einer Gewässerschutzzone S1 oder S2 befindet (siehe auch Art. 32 des Vorentwurfs).

2. Kapitel Besondere Bestimmungen

Dieses Kapitel behandelt die einzelnen Aspekte des qualitativen und quantitativen Schutzes, indem es 6 Abschnitte unterscheidet.

1. Abschnitt Entwässerung und Abwasserbehandlung

Artikel 22 Planung der Entwässerung

Der **Generelle Entwässerungsplan** (GEP) ist ein Instrument, das den Gemeinden im Groben und im Einzelnen einen Überblick über ihre künftigen Entwässerungsnetze für verschmutztes und unverschmutztes Abwasser (Trennsystem) sowie über die damit verbundenen Anlagen verschaffen soll. So macht der GEP eine Finanzplanung und die Erstellung eines Realisierungsprogramms möglich. Ein Grossteil der Gemeinden hat bereits einen GEP realisiert.

Der **Regionale Entwässerungsplan** (REP) wurde vom Bundesrecht neu eingeführt. Anhand des Einzugsgebiets wird sich bestimmen lassen, welche Gemeinden von dieser punktuellen Anforderung betroffen sind.

GEP und REP sind, als Erschliessungspläne im Sinne von Artikel 19 des Bundesgesetzes über die Raumplanung, bei der Handhabung des kantonalen Richtplans und bei Erstellung von Zonen- und Sondernutzungsplänen (Quartierpläne und Detailnutzungspläne) zu berücksichtigen.

Artikel 23 Entwässerungsnetz

Artikel 7 des Bundesgesetzes erhebt das **Trennsystem** zum Prinzip, wonach **nicht verschmutztes Abwasser versickert lassen** werden muss, **oder**, wenn dies nicht möglich sein sollte, **getrennt vom verschmutzten Abwasser beseitigt werden muss** (getrenntes Entwässerungsnetz). Aufgrund der sehr hohen Baukosten für ein Trennsystem wird von den Gemeinden verlangt, es schrittweise, gestützt auf ihren GEP, zu realisieren und die Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser zu bevorzugen. Es wäre ebenso unverhältnismässig, von den Eigentümern bestehender Liegenschaften zu verlangen, ein privates Trennsystem einzurichten.

Artikel 24 Einleitung und Versickerung von unverschmutztem Abwasser

Kraft des Bundesrechts (Art. 7 Abs. 2 GSchG) kann **einzig eine kantonale Behörde** über Einleitungen entscheiden, die nicht in einem genehmigten GEP verzeichnet sind. Von daher liegt es im Interesse der Gemeinden, ihren GEP zügig zu realisieren.

Artikel 25 Einleitung und Versickerung von verschmutztem Abwasser nach der Behandlung

Kraft des Bundesrechts (Art. 7 Abs. 1 GSchG) kann **einzig eine kantonale Behörde** eine Bewilligung zur Einleitung oder zum Versickernlassen von verschmutztem Abwasser nach der Behandlung erteilen. Diese Bewilligung regelt die Einleitungsbedingungen (z. B. Höhe der zulässigen Restbelastung nach Behandlung in der ARA).

Artikel 26 Behandlung von verschmutztem Abwasser

Diese Bestimmung verweist auf die gesetzliche Aufgabe, die in Art. 5 an die Gemeinden übertragen wird und die sich aus den Artikeln 7 ff. und 10 ff GSchG ergibt.

Somit haben die Gemeinden die **Anlagen zur Entsorgung und Behandlung von verschmutztem Abwasser** zu errichten. Falls notwendig, verfügen sie den **Anschluss** an die Kanalisation oder die Vorbehandlung von Abwasser vor dessen Einleitung ins kommunale Kanalisationsnetz. Eine Sanierung kann für jede Anlage angeordnet werden, ob sie innerhalb oder ausserhalb des Bereichs der öffentlichen Kanalisation steht. Dieser wird in Artikel 11 GSchG definiert, welcher auch die Pflicht festhält, jeden Entstehungsort von verschmutztem Abwasser an das kommunale Kanalisationsnetz anzuschliessen.

Artikel 27 Sonderfälle der Entsorgung und Behandlung von verschmutztem Abwasser

Da das verschmutzte Abwasser aus **Industriebetrieben** nicht in das kommunale Kanalisationsnetz eingeleitet wird, ist es nur logisch, dass die Aufgabe, die Sanierung solcher Anlagen anzuordnen, an dem Kanton zusteht.

Kraft des Bundesrechts (Art. 12 Abs. 2 GSchG) kann **einzig eine kantonale Behörde** darüber entscheiden, ob für Abwasser eine andere Entsorgungsmethode als die Behandlung in einer ARA in Betracht kommt.

2. Abschnitt Hofdünger

Artikel 29 Lagerung und Verwendung von Hofdünger

Die Aufteilung der Kompetenzen zwischen der für den Gewässerschutz zuständigen Dienststelle und der für die Landwirtschaft zuständigen Dienststelle ergibt sich logischerweise aus der Unterscheidung dieser beiden Bereiche. Daher obliegen seit dem Staatsratsbeschluss vom 5. April 2000 die Kontrolle und die Sanierung von Miststöcken und Güllegruben der für den Gewässerschutz zuständigen Dienststelle, während die Berechnung des Lagerbedarfs für Hofdünger sowie der Anzahl GVE Sache der für die Landwirtschaft zuständigen Dienststelle ist.

3. Abschnitt Planerischer Schutz

Artikel 30 Bezeichnung der Schutzbereiche und der Zuströmbereiche der Gewässer

Diese verschiedenen, vom Bundesrecht erschöpfend und detailliert definierten Massnahmen enthalten nur **geringfügige Eigentumsbeschränkungen**, im Gegensatz zu den Schutzbereichen von Oberflächengewässern. Aus diesem Grund ist eine öffentliche Auflage nicht notwendig, es genügt, sie durch den Staatsrat genehmigen zu lassen.

Artikel 31 Trinkwasserfassungen: Grundwasserschutzzonen und -areale, Schutzbereiche der Oberflächengewässer

Selbst wenn die **Inhaber von Wasserfassungen** in Wirklichkeit praktisch immer die Gemeinden sind, hält das Bundesrecht an dieser Unterscheidung fest. Die Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen und -arealen sind seit Bestehen des Reglements vom 31. Januar 1996 Gegenstand formeller Verfahren. Es gilt, den Geltungsbereich des Reglements auf die Schutzbereiche der Oberflächengewässer zu erweitern.

Artikel 32 Massnahmen zum Schutz von Trinkwasserfassungen und Entschädigungsleistungen

Das Bundesrecht (Art. 31 GSchG) verlangt, dass **Bauten oder Anlagen, die nicht mit den Trinkwasserfassungen zu vereinbaren sind**, beseitigt oder durch Schutzmassnahmen angepasst werden. Letztere Anforderungen gehen über das hinaus, was vom Gesetz üblicherweise verlangt wird: Zum Beispiel müssen Leitungen für verschmutztes Abwasser und ähnliche Anlagen entweder verstärkt (doppelwandig ausgeführt, etc.) oder sogar entfernt (Sickerschächte) werden.

Für die sich daraus ergebende **Kostenverteilung** spielt das zeitliche Kriterium eine Rolle: gab es schon vor Errichtung der Baute oder Anlage Schutzzonen, -bereiche und -areale?

Die Ausscheidung einer Zone S aus einer raumplanerischen Nutzungszone kann zu einer Deklassierung der Nutzung führen und unter Umständen einen **Entschädigungsantrag** des Grundstückeigentümers begründen, dessen Parzelle eine Wertminderung erlitten hat.

Artikel 33 Gewässerschutzkarten und hydrogeologische Daten

Diese Karte ist eine **Zusammenstellung** aller offiziell genehmigter und digitalisierter Pläne von Zonen, Gebieten, Bereichen und Arealen, die der Bevölkerung in geeigneter Form zugänglich gemacht wird (über Internet o. ä.). Die Dienststelle liefert die verfügbaren hydrogeologischen Daten auf Gesuch hin.

Artikel 34 Kantonale Bewilligungen und Ausnahmen für besonders gefährdete Bereiche

Artikel 19 Abs. 2 GSchG besagt: «In den besonders gefährdeten Bereichen bedürfen die Erstellung und die Änderung von Bauten und Anlagen sowie Grabungen, Erdbewegungen und ähnliche Arbeiten einer kantonalen Bewilligung, wenn sie die Gewässer gefährden können.» Die besonders gefährdeten Bereiche werden in Artikel 29 GSchV definiert, es sind namentlich die **Gewässerschutzzonen-, bereiche und die Zuströmbereiche**. Kraft des Bundesrechts (Art. 19 Abs. 2 GSchG) kann **einzig eine kantonale Behörde** über die Vergabe einer Bewilligung entscheiden. Eine nicht abschliessende Liste der Eingriffe in besonders gefährdete Bereiche befindet sich in Absatz 2 des Artikels 32 GSchV. Aus Gründen der Verhältnismässigkeit und zur Vereinfachung der Verfahren erstellt das Departement eine Liste der Eingriffe, die nicht der kantonalen Bewilligungspflicht unterstehen.

Innerhalb der **Zone S2 und der Schutzareale** ist, gemäss Ziffer 222 in Anhang 4 der GSchV, die Erstellung von Bauten und Anlagen nicht zulässig, aber die Behörde kann aus wichtigen Gründen **Ausnahmen** gestatten, wenn eine Gefährdung der Trinkwassernutzung ausgeschlossen werden kann. Für die Gewährung von Ausnahmegenehmigungen kommt als zuständige Behörde nur eine in Betracht, die mindestens jener für die Genehmigung von Schutzzonenplänen S gleichgestellt ist, das heisst also das Departement.

Damit die Fachstelle einen besseren Überblick und eine bessere Kontrolle über die Eingriffe im Untergrund erhält, wird eine Datenbank geschaffen, die mit den Daten der eingereichten Gesuche gefüttert und so kontinuierlich aufgebaut wird.

4. Abschnitt Lageranlagen für wassergefährdende Flüssigkeiten

Art. 35 Lageranlagen für wassergefährdende Flüssigkeiten

Das Bundesrecht wurde vor kurzem so geändert, dass der **Anlageninhaber stärker in die Pflicht genommen** wird: So hat er dafür zu sorgen, dass seine Anlage den gesetzlichen Anforderungen entspricht, namentlich was deren Erstellung, Betrieb und Unterhalt betrifft (Art. 22 Abs. 1 GSchG). Zudem hat der Inhaber jede neue Anlage oder Änderung einer Anlage der Behörde zu melden (Art. 22 Abs. 5 GSchG).

Die häufigsten Anlagen, also jene, für welche der Art. 22 Abs. 1 GSchG auf den Artikel 32 Abs. 2 GSchV verweist, und welche der Lagerung von flüssigem Hofdünger oder der Lagerung oder dem Umschlag anderer wassergefährdender Flüssigkeiten (vor allem fossilen Treibstoffen) dienen, sind zudem **regelmässig durch Fachpersonen zu kontrollieren**.

Damit allerdings für ein Einhalten der gesetzlichen Anforderungen gesorgt und im Bedarfsfall rechtlich durchgegriffen werden kann, muss die Behörde über ein Verzeichnis sämtlicher Anlagen verfügen, und die Anlagen müssen in Bezug auf ihre Gesetzmässigkeit leicht zu identifizieren sein. Dazu wurde ein System mit selbstklebenden Vignetten als das einfachste und effizienteste gewählt. Ergänzt wird es durch das Verbot einer Tankbefüllung, falls die Anlage keine gültige Vignette trägt.

Es wird festgehalten, dass der Kanton Wallis, wie auch alle anderen Kantone in der Schweiz, die Ausbildung von qualifizierten Berufsleuten und die Überwachung des Ausbildungs- und Erfahrungsstandes von Angestellten in den Betrieben der Tankanlagenbranche an die CITEC Suisse (Verband für Gewässerschutz und Tanksicherheit) delegiert hat.

Art. 36 Garagen, Karosserie-Werkstätten und verwandte Betriebe

Die Frage der Kontrolle von Garagen, Karosserie-Werkstätten und verwandten Betrieben wurde von der Dienststelle bereits durch eine Branchenvereinbarung gelöst, während Sanierungen bis jetzt durch die Gemeinde angeordnet werden. Diese Situation macht die Aufgabe sowohl für die Gemeinde als auch für den Kanton komplizierter. In Art. 36 wird nun vorgeschlagen, die Aufgaben zu entflechten, indem der Dienststelle die Kompetenz zur Anordnung von Sanierungen zugewiesen wird.

Was das häufig anzutreffende Problem stehen gelassener Autowracks betrifft, so kann die Dienststelle nur eingreifen, wenn von einem Wrack **eine konkrete Gefahr der Verunreinigung des Wassers** ausgeht. Als Beispiel lässt sich das Abstellen von Fahrzeugen oder ähnlicher Maschinen anführen, ob schrottreif oder nicht. Wenn keine Treibstoffe oder andere wassergefährdende Stoffe im Spiel sind, sind solche Fälle Sache der Gemeindepolizei.

5. Abschnitt Wasserentnahmen

Art. 37 Entnahmebewilligung

Laut **Artikel 29 GSchG** ist jede Wasserentnahme aus einem Fliessgewässer mit ständiger Wasserführung oder aus Seen oder Grundwasservorkommen, welche die Wasserführung eines Fliessgewässers mit ständiger Wasserführung wesentlich beeinflussen, bewilligungspflichtig. Die Kantone sind gemäss Art. 43 GSchG ebenso verpflichtet, dafür zu sorgen, dass einem Grundwasservorkommen nicht mehr Wasser entnommen wird als ihm zufließt.

Mit dem Ziel, die Gewässer quantitativ zu schützen, wird in der Entnahmebewilligung eine **Restwassermenge**, die nach der Wasserentnahme zu gewährleisten ist (bzw. für Grundwasserentnahmen eine Höchstmenge, die abgepumpt werden darf) festgelegt. Gesuche für Wasserentnahmen aus dem Grundwasser erfolgen insbesondere zur **Deckung des Trinkwasserbedarfs**, zur **Energiegewinnung** (Nutzung der Wärmeenergie des

Grundwassers für den Betrieb einer Wärmepumpe oder Nutzung von Oberflächengewässern als Kühlwasser, Nutzung der Wasserkraft für die Stromerzeugung) oder aber für einen **landwirtschaftlichen Zweck** (Bewässerung).

Damit dem System der Kompetenzattraktion des massgeblichen Verfahrens, das auch für alle anderen Bewilligungen nach diesem Gesetz gilt, entsprochen werden kann, muss auch über die Entnahmebewilligung das für den Gewässerschutz zuständige Departement entscheiden, selbst über die Bewilligungen aus dem Bereich der Wasserkraftnutzung (vgl. Erläuterungen zu Artikel 50 Buchstabe b).

Art. 38 Sanierung bestehender Wasserentnahmen

Im 2. Abschnitt der Übergangsbestimmungen des GSchG (Art. 80 ff.) wird postuliert, dass jede Entnahme, die ein Fliessgewässer wesentlich beeinflusst, den Anforderungen des neuen Gesetzes angepasst werden muss (Gewährleistung einer ausreichenden Restwassermenge), dass aber nur soweit saniert werden soll, als dies ohne entschädigungs begründende Eingriffe möglich ist. Da es sich bei den bestehenden Wasserentnahmen **hauptsächlich um solche der Wasserkraftnutzung** handelt, ist es sinnvoll, die Entscheidungskompetenz der für die Wasserkraft zuständigen Behörde zu übertragen. Für die anderen Nutzungsformen (siehe die im vorangehenden Artikel-Kommentar genannten Beispiele) liegt die Kompetenz bei jener Behörde, die befugt ist, über die Änderung nichtkonformer Anlagen zu entscheiden, im Sinne von Artikel 10 des Gesetzes.

6. Abschnitt Verhinderung und Behebung anderer nachteiliger Einwirkungen auf die Gewässer

Im 6. Abschnitt des Gesetzesvorentwurfs werden die Kompetenzen und Verfahren für den Vollzug des 3. Kapitels des GSchG behandelt. Das Kapitel, genauso wie die diesbezüglichen Bestimmungen in der GSchV, wurde grundlegend überarbeitet anlässlich der letzten grossen Änderung des Bundesrechts in Sachen **Renaturierung**: Änderung GSchG (SR 814.20) vom 11. Dezember 2009, in Kraft seit 1. Januar 2011 und Änderung GSchV (SR 814.201) vom 4. Mai 2011, in Kraft seit 1. Juni 2011. Bei dieser Änderung des Bundesrechts wurden im Wesentlichen neue Anforderungen aufgestellt betreffend die Festlegung des **Gewässerraums**, die **Revitalisierung** (d. h. Wiederherstellung der natürlichen Funktionen eines Gewässers), **Sanierungen bei Schwall und Sunk und im Geschiebehaushalt**. Diese neuen Anforderungen werden von den Artikeln 39, 41, 42 und 43 des Vorentwurfs aufgegriffen.

Die neuen bundesrechtlichen Renaturierungsbestimmungen schreiben den Kantonen Fristen vor zur Erstellung einer strategischen Planung für die Koordination von Revitalisierungsprojekten mit Projekten aus anderen Bereichen (Schwall und Sunk, Geschiebe, Fischwanderung). Diese Planung liefert einen Rahmen für Projekte, und sie ist zu berücksichtigen, nicht nur bei der Festlegung des Gewässerraumbedarfs sondern auch auf dem Gebiete der Raumplanung.

Art. 39 Gewässerraum, Wasserbau und Revitalisierung von Fliessgewässern

Insofern die Anwendung der neuen bundesrechtlichen Bestimmungen zu Gewässerraum und Revitalisierung den Wasserbau betrifft, ist es angezeigt, bezüglich Verteilung der Vollzugskompetenzen und Festlegung der notwendigen Verfahren auf die Gesetzgebung über den Wasserbau zu verweisen. Die im kantonalen Gesetz über den Wasserbau notwendig werdenden Änderungen werden in Art. 50 lit. a vorgeschlagen (siehe weiter unten).

Art. 40 Eingriffe in Seen

Der **Artikel 39 GSchG** untersagt das Einbringen fester Stoffe in Seen, selbst wenn diese das Wasser nicht verunreinigen können. Ausnahmen können ausschliesslich von der kantonalen Behörde gewährt werden.

Art. 41 Spülung oder Leerung von Stauräumen

Gemäss langjähriger Erfahrung hat sich die **Spülung** von Stauseen in Kompetenz der für die Wasserkraft zuständigen kantonalen Dienststelle bewährt. Verbesserungswürdig seitens der Betreiber sind noch die Information der Bevölkerung zur Verhütung von Unfällen und die Begleitung des Spülvorgangs in jeder Phase von dessen Verlauf.

Art. 42 Sanierung bei Schwall und Sunk

Schwall und Sunk sind kurzfristige künstliche Änderungen des Wasserabflusses in einem Fliessgewässer. Gemäss dem in Art. 10 dieses Gesetzesvorentwurfs vorgeschlagenen Grundsatz ist es nur logisch, dass die für die Wasserkraft zuständige Behörde auch als zuständig für die Planung und Anordnung erforderlicher Sanierungen bezeichnet wird.

Art. 43 Sanierung des Geschiebehaushalts

Das Geschiebe ist das im Flussbett befindliche Material, das von einem Fliessgewässer mitgeführt wird. Der Geschiebehaushalt kann durch Wasserkraftanlagen oder andere bauliche Massnahmen in einem Fliessgewässer gestört werden. In Übereinstimmung mit dem in Art. 10 dieses Gesetzesvorentwurfs vorgeschlagenen Grundsatzes ist es die für Wasserkraft bzw. bei anderen baulichen Massnahmen die für den Wasserbau zuständige Behörde, welche die erforderlichen Sanierungen plant und anordnet

Art. 44 Bewilligung für die Rückgabe von Treibgut

Laut **Artikel 41 GSchG** (dem der heutige Artikel 33 GVGSchG entspricht) ist es untersagt, Treibgut unterhalb von Stauanlagen in das Gewässer zurückzugeben, Ausnahmen ausgenommen. Ausnahmen werden vom für den Gewässerschutz zuständigen Departement gewährt.

Art. 45 Bewilligung für die Ausbeutung von Material

Laut **Artikel 44 GSchG** ist für die Ausbeutung von Kies, Sand oder anderem Material eine Bewilligung notwendig, in welcher bestimmte Auflagen bezüglich des Schutzes unter- und oberirdischer Gewässer gemacht werden. Grabungen, die als Vorbereitung für eine solche Ausbeutung ausgeführt werden, werden von derselben Behörde, das heisst vom für den Gewässerschutz zuständigen Departement, erteilt.

3. Kapitel Vollzugs-, Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 47 Strafverfolgung

Es wird vorgeschlagen, die Dienststelle mit der Ahndung von **Übertretungen** (nach kantonalem und eidgenössischem Recht) zu betrauen, während **Vergehen** von den ordentlichen Strafbehörden zu behandeln sind. Dies entspricht bereits grösstenteils der gängigen Praxis, da die Dienststelle in der Mehrzahl der Bereiche bereits über eine Delegation verfügt. Die Strafen werden vom Bundesrecht festgelegt (Art. 70 und 71 GSchG).

Für Übertretungen nach Kantonsrecht kann lediglich eine Busse von maximal 10'000 Franken gemäss Artikel 106 StGB auferlegt werden, da keine höheren Bussbeträge vorgesehen sind. Dabei geht es um Übertretungen des kGSchG, die nicht durch das GSchG abgedeckt sind, sofern es sich um Verstösse gegen kantonale Bestimmungen handelt, also

die Artikel 4 Absatz 5, 6 Absatz 1, 9 Absatz 2, 12, 24 Absatz 2, 25 Absatz 2, 26 Absatz 2 und 3, 27 Absatz 2, 28, 29, 34 Absatz 1, 35, 36, 37 Absatz 1, 38 Absatz 1, 40 ff..

Um Strafverfahren für Übertretungen zu vereinfachen und zu beschleunigen, wurden die **Ordnungsbussen** bis 500 Franken eingeführt, welche ohne Rücksicht auf die strafbare Person (deren Vorleben und persönliche Umstände) gesprochen werden können. In den Vollzugsbestimmungen werden die Einzelheiten des Verfahrens, eine Tabelle der Übertretungen und der Bussenbeträge, die Kompetenzen etc. zu regeln sein.

Es ist unbedingt erforderlich, dass die Dienststelle **als Partei im Verfahren** zugelassen wird, so wie dies auch in vielen anderen Kantonen der Fall ist, damit sie gegen einen ungerechtfertigten Klassierungsentscheid oder gegen das Ausbleiben eines Entscheids vorgehen kann. Solche Situationen hat es bedauerlicherweise schon gegeben. Die Dienststelle muss auch über den Verlauf der Untersuchung und des Verfahrens vor Gericht informiert sein.

Die Verstösse gegen **kommunales Recht** (nur Übertretungen) unterstehen entweder dem Verfahren nach VVRG (34h ff.), mit dem Gemeinderat als zuständige Strafbehörde, oder dem Verfahren nach StPO (Art. 352 ff.) und Einführungsgesetz zur StPO (Art. 11), mit dem Polizeigericht als zuständige Behörde.

Art. 48 Polizei

Der Einsatz der Polizeikräfte erweist sich oft als unumgänglich, damit gesetzliche Vorschriften durchgesetzt werden können. Da die Polizeigesetzgebung (Art. 15 StPO und Art. 1 des Gesetzes über die Kantonspolizei vom 20. Januar 1953) eher nur eine Unterstützung der Justizbehörden oder Beschränkung auf den Vollzug von Entscheiden in Betracht zieht, ist es notwendig, hier ausdrücklich vorzusehen, dass die Polizeikräfte den Verwaltungsbehörden behilflich sein sollen.

Art. 49 Übergangsbestimmungen

Als das **Reglement vom 31. Januar 1996 betreffend das Verfahren über die Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen und -arealen** erlassen wurde, musste festgestellt werden, dass viele kommunale Grundwasserfassungen zwar **nie einem gewässerschutzspezifischen Verfahren** unterzogen, dass sie aber in die Genehmigungsverfahren der Zonennutzungspläne der Raumplanung aufgenommen worden waren. Aus Gründen der Verhältnismässigkeit wurde davon abgesehen, diese Schutzzonen und -areale einem erneuten Verfahren zu unterziehen. Seitdem wurden diese Gebietsflächen zu einem guten Teil durch das Verfahren gemäss Reglement vom 31. Januar 1996 revidiert und so auf eine solide Rechtsgrundlage gestellt. Für die paar noch verbleibenden Flächen ist es notwendig, um Konflikte mit der Bodennutzung und Risiken der materiellen Enteignung infolge von Beschränkungen zu umgehen, sie durch dasselbe Verfahren zu regularisieren. Für die Regularisierung der Grundwasserschutzzonen ist eine Frist von 3 Jahren vorgesehen.

Art. 50 Gesetzesänderungen und -aufhebungen

Mit seinem Inkrafttreten tritt dieses neue Gesetz an die Stelle des bisherigen Gesetzes betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer gegen die Verunreinigung vom 16. November 1978.

Es zieht auch die Änderung mehrerer anderer Gesetze mit sich. Das **Gesetz über den Wasserbau** vom 15. März 2007 muss die neuen Konzepte des Bundesrechts betreffend Gewässerraum und Revitalisierung aufnehmen. Und es muss auch die Kompetenzen für die Erteilung von Ausnahmegewilligungen für Verbauungen, Überdeckungen oder Eindolungen verteilen. Die kantonale Wasserbau-Verordnung regelt sodann die Einzelheiten des Gewässerraum-Konzepts für stehende Gewässer und für Fliessgewässer.

Der Gewässerraum bestimmt die Modalitäten der Territorialverwaltung (Bodennutzung und Eigentumsbeschränkungen). Aus diesem Grund muss ein formelles Verfahren eingeführt werden, damit die Grundrechte (Anspruch auf rechtliches Gehör, Grundeigentumsgarantie) gewahrt werden. Dieses sollte dieselbe Form eines öffentlichen Auflageverfahrens der spezifischen Pläne und der dazugehörigen Vorschriften haben und von der kantonalen Instanz genehmigt werden, so wie dies schon bei den Naturgefahrenzonen der Fall ist.

Das neue kantonale Gesetz über den Gewässerschutz sollte die erst vor kurzem am heutigen Gesetz angebrachten Korrekturen, insbesondere zur Verbesserung des Bereichs der materiellen und formellen Koordination der Entscheidverfahren, übernehmen. Genau unter diesem Aspekt ist auch das **Gesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte** vom 28. März 1990 zu ändern, da eine formelle gesetzliche Grundlage für das Prinzip der Kompetenzattraktion geschaffen wurde, wie dies vom Staatsrat in seinem Beschluss vom 12. April 2000 und von Artikel 13 des Ausführungsreglements der Bundesverordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 27. August 1996 beabsichtigt wird, und wie es sich überdies in der Praxis bereits weitestgehend durchgesetzt hat. An einem System der Verfahrenskonzentration festzuhalten, in dem Einzelbewilligungen nichts weiter als unverbindliche Vormeinungen sind, ist nicht länger haltbar.

Wie bereits unter Punkt 3 dieses erläuternden Berichts erwähnt, lehnt sich dieser Vorentwurf eines kantonalen Gewässerschutzgesetzes eng an das kUSG vom 18. November 2010 an. Während der Ausarbeitung dieses Vorentwurfs wurden kleinere Lücken und Verbesserungsmöglichkeiten im kUSG aufgedeckt. Es handelt sich vornehmlich um Änderungen in der Formulierung, die sich aus dem vorliegenden Vorentwurf ergeben, sowie um eine Änderung, welche die Verantwortlichkeiten bei der Erstellung der Lärmkataster klärt (Art. 27 kUSG).

Genau so können die Lücken in den neuen Gesetzen über den Umweltschutz, über den Natur- und Heimatschutz und über den Wald und die Naturgefahren geschlossen werden.

Art. 51 Vollzug

Es werden insbesondere eine Totalrevision oder gar Aufhebung der fünf heute gültigen Beschlüsse und Reglemente (s. Punkt 2 weiter oben in diesem Bericht) erforderlich sein. Das neue Strafverfahren über die Ordnungsbussen wird hingegen die Schaffung eines neuen vollzieherischen Gesetzeserlasses des kGSchG erfordern.

Art. 52 Inkrafttreten und Bekanntgabe

Wie unter Punkt 3 dieses Berichts erläutert, untersteht dieser Vorentwurf für das neue kantonale Gewässerschutzgesetz dem fakultativen Referendum. Der Staatsrat bestimmt gemäss Art. 58 der Kantonsverfassung den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

6. **EU-Verträglichkeit**

Die Bundesgesetzgebung wurde mehreren Änderungen und Anpassungen unter Beachtung der Normen der EU unterzogen. Daher ist auch für den vorliegenden Vorentwurf des Gesetzes, welches im Wesentlichen ein Gesetz zum Vollzug bundesrechtlicher Bestimmungen ist und nur einige wenige kantonale Besonderheiten beinhaltet, die sich **in den vom Bund vorgegebenen Rahmen einfügen, anzunehmen, dass die Verträglichkeit mit EU-Recht gegeben ist.**

7. Finanzielle und personelle Auswirkungen

Der Gesetzesvorentwurf sieht eine Finanzierung gemäss Verursacherprinzip vor. Die abgestufte Subventionierung des bisherigen GVGSchG wird in Art. 18 des Vorentwurfs durch eine gezielte Subventionierung zu 25% für generelle Entwässerungspläne und Kapazitätserweiterungen von Entwässerungs- und Wasserbehandlungsanlagen ersetzt. Diese Angelegenheiten sind auch von kantonalem Interesse, denn die Gewässerverschmutzung macht ja vor Gemeindegrenzen nicht einfach halt.

Um die Zusammenarbeit zwischen Gemeinden zu fördern, sieht der Vorentwurf auch eine 45%-ige Subventionierung für regionale Entwässerungspläne sowie für den Anschluss bestehender kleiner Anlagen an leistungsstärkere Anlagen vor. Auch die Einrichtung neuer Behandlungsstufen (für Stickstoff, Phosphor und Mikroverunreinigungen) wird in der Höhe von 45% subventioniert.

Die Änderungen der Finanzströme wurden einer detaillierten Analyse unterzogen: Im Bezugsjahr 2008 hätte der den Gemeinden überwiesene Subventionsbetrag statt Fr. 2'929'371.- nur Fr. 2'558'826 betragen, also Fr. 370'745.- weniger. Im Durchschnitt hätte sich in den Jahren 2006 bis 2008 pro Jahr eine Einsparung von Fr. 584'967.- eingestellt.

Die vorgeschlagene Neuverteilung der Aufgaben kommt den Forderungen nach mehr Effizienz und einfacheren Verfahren entgegen, denn die zunehmende Komplexität des Umweltrechts im weiteren Sinne droht, die kleineren Gemeinwesen zu überfordern. Die Folge ist eine Verschiebung der komplexen Aufgaben von den Gemeinden zum Kanton. Diese Aufteilung bedeutet eine Vielzahl **neuer Aufgaben für die Dienststelle für Umweltschutz**, für deren Erledigung ab Inkrafttreten des neuen Gesetzes schätzungsweise **4 VZE** zusätzlich benötigt werden.

Die sich zudem **aus den neuen Bestimmungen des Bundes über die Gewässerrenaturierung ergebenden Aufgaben** (kantonale Planungen, Beaufsichtigung und Beratung für Projektstudien und -realisierungen) machen bei der Dienststelle für Strassen- und Flussbau die Schaffung zwei zusätzlicher auf Wasserbau und Umwelt spezialisierten Stellen für einen Ingenieur sowie für einen Biologen notwendig. Somit kommen im Hinblick auf das Inkrafttreten des neuen Gesetzes auch **2 VZE** für die DSFB hinzu.

Bei der Dienststelle für Energie und Wasserkraft wird ebenfalls **1 VZE** notwendig, um die neuen Anforderungen bezüglich kantonalen **Planung** der Renaturierung und der Sanierung von Auswirkungen der Wasserkraftnutzung zu erfüllen.

*

*

*

Sitten, den 14. März 2012 /Jansen